

Die Kurie niedergelassene Ärzte der Ärztekammer für Wien konnte nach langen und schwierigen Verhandlungsrunden mit einer völlig neu strukturierten Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) einen Honorarabschluss für die niedergelassenen Ärzt*innen bis Ende 2022 erzielen. Wir freuen uns, Sie hiermit über die Details zu informieren.

Zunächst die Ergebnisse im Überblick:

1. Unbefristete dauerhafte Absicherung und Auszahlung des Strukturtopfes bei Praxisniederlegungen und neue Regelungen für Gruppenpraxen
2. Einmalzahlung in der Höhe von 3,52 % für das 4. Quartal 2021
3. Tarifwirksame Erhöhung ab 2022
4. Einführung einer historischen Zusatzvereinbarung zur dauerhaften Abrechnung von Telemedizin für alle kurativen Fächer
5. Ordinationsbedarfsauslagerung auf unbestimmte Zeit verschoben
6. Neuer Stellenplan

Ad 1. Strukturtopf

Die Finanzierung für die Investitionsablöse bei Praxisniederlegungen wurde langfristig gesichert und das 2020 entstandene Minussaldo saldiert. Dies ist als großer Verhandlungserfolg zu sehen, da seitens der ÖGK anfänglich sogar eine Abschaffung des Strukturtopfes gefordert wurde. Somit gilt auch in Zukunft, dass im Falle einer Nichtübernahme der Ordinationsräumlichkeiten bei Praxisniederlegung eine Summe in der Höhe von 1/3 des Jahresumsatzes an die Kolleg*innen ausbezahlt wird.

Neu ist weiters, dass zukünftig auch Gesellschafter*innen von Gruppenpraxen ab 1. Jänner 2022 Anspruch auf eine Zahlung aus dem Strukturtopf haben.

Nämlich dann, wenn es bei Gruppenpraxen zu einem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden einer*ines Gesellschafter*in und somit zu einer Reduktion der Anzahl der Gesellschafter*innen kommt und ...

- ...einer Neuausschreibung der frei gewordenen Stelle keine Zustimmung erteilt wird

ODER

- ... eine zweimalige Neuausschreibung der frei gewordenen Stelle (nach Zustimmung durch den Invertragnahmeausschuss) ohne Bewerber*in endete.

Voraussetzung ist, dass die Gruppenpraxis zum 31. Dezember 2021 bereits über einen Vertrag mit der Kasse verfügt.

Ad 2. Einmalzahlung

Im Dezember 2021 erhalten alle Vertragsfachärzt*innen eine Einmalzahlung in Höhe von 3,52 % für das 4. Quartal 2021. Bekanntlich lief unser bisheriger Vertrag bis zum 30. September 2021. Somit war neben den Tarifierhöhungen für 2022 auch eine nachträgliche Erhöhung der Honorare für das 4. Quartal 2021 zu vereinbaren. Zur besseren Überprüfbarkeit wird die ausbezahlte Summe 0,9 % der individuellen, kurativen Jahreshonorarsumme des Jahres 2019 (also vor Pandemiebeginn) entsprechen.

Anspruchsberechtigt sind alle Vertragsfachärzt*innen, die zum Stichtag 15. November 2021 über ein aktives kuratives Vertragsverhältnis mit der Kasse verfügen.

Für alle Vertragsfachärzt*innen, die ab dem 1. April 2019 in Vertrag genommen wurden, wird das durchschnittliche kurative Honorar des Fachgebietes des Jahres 2019 als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Ad 3. Tarifwirksame Erhöhung

Die nächste tarifwirksame Erhöhung gibt es ab 1. Jänner 2022. Diese beträgt 3,53 % (wobei 0,5 % für den Strukturtopf verwendet werden) der kurativen Honorarsumme des Jahres 2020. Hiermit wird unter anderem die Honorierung jeder Konsultation, beginnend ab der dritten Konsultation, finanziert und zwar unabhängig davon, ob die Behandlung persönlich oder telemedizinisch erfolgt.

Folglich werden die Positionen 8c - 8i (bzw. die telemedizinischen Äquivalente gemäß Punkt 4), die bisher gar nicht oder mit 4 Punkten honoriert wurden, künftig mit 10 Punkten dotiert, damit erhält man nun für jede Konsultation ab der dritten EUR 6,70.

Darüber hinaus wird folgende neue Leistung eingeführt:

→ „Pos. Ziff. 615 – Internistisches Heilmittelberatungsgespräch

Aktualisierung sowie Optimierung der gesamten internistischen Medikation Die Position kann für folgende Leistungen verrechnet werden: a) Durchforsten von Medikamentenlisten vorzugsweise z.B. mit Hilfe des Medikamentenpasses unter Berücksichtigung von Neben- und Wechselwirkungen etc. Aktualisierung der Medikation durch Überprüfung der Indikation, um unnötige Heilmittelverordnungen bzw. Doppelverrechnung zu vermeiden.

*und/oder
b) Gespräch mit dem Patienten/der Patientin zur Ein- und Umstellung auf kostengünstigere Präparate (wirkstoffgleich, wirkstoffähnlich oder Biosimilars)*

*und/oder
c) Empfehlung von heilmitteleretzenden Maßnahmen inkl. Handlungsanleitungen (z.B. Hausmittel, Verhaltensänderungen im Lebensstil). Die Grundsätze der Heilmittelökonomie sind dabei zu berücksichtigen.*

*Erläuterung: Das Heilmittelberatungsgespräch hat grundsätzlich zwischen 5 – 10 Minuten zu dauern. Die Ärztin/der Arzt führt das Gespräch persönlich. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. Angehörigen/Pflegepersonen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist zulässig. Das Gespräch muss sich auf mindestens einen der aufgelisteten Themenkreise (a – c) beziehen und ist zumindest in Stichworten in der Kartei zu dokumentieren.,
Maximal einmal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar.*

In maximal 4 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. – 20 Punkte“

Des Weiteren werden die Limitierungen der folgenden Position erhöht:

→ „Pos. Ziff. 646 – Echokardiographie gemäß Pos. Ziff. 645 einschließlich

Farbdopplersonographie des Herzens mit gepulstem und/oder CW-Doppler ... Für die Pos. Ziff. 645 und 646 gemeinsam gelten folgende Verrechnungseinschränkungen: Die Verrechenbarkeit der Leistung ist für Vertragsfachärztinnen/ Vertragsfachärzte mit Additivfach Kardiologie mit maximal 42 %, für alle übrigen Vertragsfachärztinnen/ Vertragsfachärzte für Innere Medizin mit maximal 24 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal limitiert, wobei Fälle, die ausschließlich zur Echokardiographie überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen ...“ (aktuell 40 % bzw. 23 %)

Ad 4. Telemedizin

Das seit 2019 laufende Telemedizin-Pilotprojekt der Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde und Gynäkologie wurde formal bis 31. Dezember 2021 verlängert. Seit Beginn der Pandemie wurde das Projekt auch in allen anderen kurativen Fächern angewandt. Ab 1. Jänner 2022 wurde für alle kurativen Fachgruppen eine neue Telemedizin-Vereinbarung abgeschlossen. Konsultations- und Gesprächspositionen können somit weiterhin per Telefon oder Video angeboten und abgerechnet werden. Bei den 8er-

Positionen kommt es hierbei zu folgender Änderung: Bei Konsultationen via Telefon sind die bekannten Pos. Ziff. 8aT bis 8iT anzuwenden, während Konsultationen via Video mit den neuen Pos. Ziff. 8aV bis 8iV abzurechnen sind.

Werden telemedizinische Behandlungen außerhalb der Ordinationszeiten bzw. in der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht, so kann ab 1. Jänner 2022 zusätzlich folgender Zuschlag abgerechnet werden:

→ „Pos. Ziff. ST – Werden Sonderleistungen der Abschnitte II und III zwischen 19.00 und 07.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr telemedizinisch erbracht, gebührt ein Zuschlag gemäß Position (ST) von 10 %. Zuschlag zu Sonderleistungen der Abschnitte II und III (sowie Abschnitt V in der Kinder- und Jugendheilkunde) während der Nacht (19.00 bis 07.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, jedenfalls außerhalb der Ordinationszeit – 10 % des jeweiligen Tarifsatzes“

Der Gesamtrichtbetrag für die Pos. Ziff. ST beträgt im Jahr 2022 für alle Fachgruppen zusammen maximal 30.000,- Euro.

Ein FAQ zur neuen Telemedizin-Vereinbarung mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Ad 5. Ordinationsbedarfsauslagerung

Die Auslagerung des Ordinationsbedarfs wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Das bisherige Bestellprozedere der ÖGK wird somit beibehalten. Mehr dazu [hier](#).

Ad 6. Neuer Stellenplan

Mit 1. Oktober 2021 trat ein neuer Stellenplan in Kraft, der sich grundsätzlich am RSG mit Planungshorizont 2025 orientiert. Die Zahl der Vertragsfachärzt*innen beträgt in Summe 1.000, davon entfallen 114 auf das Fach Innere Medizin.

Wir hoffen, dass dieser schöne Erfolg ein wenig Licht in die aktuell so beschwerliche Arbeit während der Pandemie bringt und werden Sie informieren, sobald das XIX. Zusatzprotokoll inklusive der relevanten Anlagen (Stellenplan, Vereinbarung Telemedizin, Strukturtopf – Regelungen für Gruppenpraxen) unterzeichnet und auf unserer Homepage veröffentlicht ist.

In diesem Sinne wünscht Ihnen die Kurie niedergelassene Ärzte besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2022.

Mit kollegialen Grüßen

Gerald Schnürer
Fachgruppenobmann

Johannes Steinhart
Vizepräsident
Obmann der Kurie niedergelassene Ärzte

Thomas Szekeres
Präsident



Bitte beachten Sie, dass das **Betreten der Räumlichkeiten der Ärztekammer in Wien** nur mehr nach der **1G-Regel** (Personen mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen mit mindestens einer Impfung) gestattet ist.

Ärzttekammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
www.aekwien.at
Tel. 01 51501 0